



Wegleitung zum Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung

Mit dieser Wegleitung geben wir einen Überblick über erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung und geben Ihnen Antworten auf die häufigsten Fragen.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Grundsätzliches

Ein Antragsteller wird auf seinen Antrag zur Eignungsprüfung zugelassen, wenn er die im RAG genannten Voraussetzungen erfüllt und die Unterlagen vollständig innerhalb der Anmeldefrist bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer eingehen. Die Anmeldefrist wird jeweils auf der Homepage der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer publiziert.

Wir bearbeiten Ihre Anmeldung so rasch als möglich.

Gemäss Datenschutzgesetz müssen wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz über das Binnenmarktinformationssystem IMI mit den zuständigen Behörden anderer EWR Staaten ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise

1. Schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung
2. Lebenslauf
3. Nachweis der Exekutions- und Konkursfreiheit
4. Erklärung über allfällige hängige Exekutions- und/oder Konkursverfahren
5. Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
6. Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit
7. Erklärung über allfällige hängige Straf- und oder Verwaltungsverfahren
8. Kopie des Diploms nach Art. 68 RAG
9. eine Erklärung über die Wahl der beiden Wahlfächer für die schriftliche und für die mündliche Prüfung gemäss Art. 18 der Prüfungsverordnung
10. Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr
11. Eventualiter: Information über Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten gemäss Prüfungsverordnung

Erläuterungen

- Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Der Nachweis der Konkursfreiheit und die Strafregisterbescheinigung dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein.
- Die Erklärungen zu 4. Und 7. Können auch im Antrag enthalten sein.
- Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c RAG ist das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung
- **Der Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten ist direkt bei der Prüfungskommission einzureichen:**

*Prüfungskommission für Rechtsanwälte
Dr. Hilmar Hoch
Landstrasse 81
9494 Schaan*

- Die Prüfungsgebühr für die Zulassung zur Eignungsprüfung beträgt gemäss der Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer CHF 900.00. Dieser Betrag ist auf das Konto Nr. 377.030.03 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, lautend auf Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, Meierhofstrasse 110, 9495 Triesen unter Angabe des Namens und des Zahlungsgrundes, zu bezahlen.
 - IBAN: LI93 0880 0000 0377 0300 3
 - BIC: LILALI2X

Stand: September 2017